

Studienordnung für das Bachelorstudium Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für das Bachelorstudium Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Ordnung regelt den Bachelorstudiengang Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Fakultät).

² Die vorliegende Ordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang im Bachelorstudiengang studieren.

§ 2. Die übergreifenden Bestimmungen sind der Rahmenordnung der Fakultät für das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge zu entnehmen.

² Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Bachelor- und Masterstudium Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

II. Studium

Kreditpunkte

§ 3. Der Bachelorstudiengang Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang umfasst 30 Kreditpunkte.

² Die Fakultätsversammlung genehmigt jedes Semester die Anzahl der Kreditpunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik im Nebenfachstudiengang erworben werden können.

Module

§ 4. Das Studium ist in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gegliedert. Module sind in der Regel inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten, die aus einer oder mehreren Studienleistungen bestehen, innerhalb von ein bis zwei Semestern studiert und mittels eines Leistungsnachweises validiert werden. Für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls und die Anrechnung der damit verbundenen Kreditpunkte muss ein mindestens als genügend bewerteter Leistungsnachweis erbracht werden.

² *Pflichtmodule* sind vom Studienplan vorgeschriebene Module, die im Rahmen des Studiengangs obligatorisch absolviert werden müssen. *Wahlpflichtmodule* können, um eine vorgeschriebene Anzahl Kreditpunkte zu erwerben, von den Studierenden aus dafür bestimmten Wahlpflichtbereichen ausgewählt werden. *Wahlmodule* sind Module, die aus dem Angebot der Theologischen Fakultät sowie anderer Fakultäten frei wählbar sind, sofern keine inhaltliche Kongruenz mit besuchten oder noch zu besuchenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen besteht.

Aufbau des Bachelorstudiengangs

§ 5. Der Bachelorstudiengang Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang umfasst folgende Module:

- a) das Modul Einführung in die Religionspädagogik (RP 1: 10 KP)
- b) das Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft (EW 1: 10 KP)
- c) die Wahlpflichtmodule Handlungsfelder der Religionspädagogik (RP 2) und Pädagogische Handlungsfelder (EW 2) (RP 2: 6 KP, oder: EW 2: 6 KP, oder RP 2 + EW 2: je 3 KP)
- d) die Religionspädagogisch-erziehungswissenschaftliche Seminararbeit (RP-EW 1: 4 KP).

² Die zu den einzelnen Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

³ Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission Theologie (im Folgenden: Studienkommission) zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden ("learning contract").

Erfolgreiches Bestehen des Bachelorstudiums

§ 6. Der Bachelorstudiengang Religionspädagogik als Nebenfachstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens die Kreditpunkte der Studienbestandteile gemäss § 5.1 erworben sind.

² Einzelheiten zu §§ 5–6 sind in der Wegleitung ausgeführt.

³ Die Leistungsnachweise der Module bzw. Lehrveranstaltungen in Disziplinen ausserhalb der Theologie erfolgen nach Massgabe der jeweils entsprechenden Studienordnungen. Die Leistungsnachweise der Module bzw. Lehrveranstaltungen an anderen Theologischen Fakultäten erfolgen entweder als Mobilitätsprüfungen an der entsprechenden Fakultät oder im Rahmen einer regulären Modulprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung.

⁴ Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird aus den während des Bachelorstudiums erbrachten, benoteten Studienleistungen aus den Modulen gemäss §§ 5–6 errechnet, gewichtet entsprechend den durch die jeweilige Studienleistung erworbenen Kreditpunkten.

III. Leistungsnachweise

Erwerb von Kreditpunkten

§ 7. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen
- b) nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen
- c) überfachliche Kompetenzen.

Benotete Leistungsnachweise

§ 8. Die Module gemäss § 5.1 lit. a)–d) werden mit einem benoteten, mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweis überprüft. Einzelheiten sind in der Wegleitung geregelt.

² Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende, bei welchen Noten für einzelne Studienleistungen in allen Lehrveranstaltungen vergeben werden können.

³ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Mündliche Leistungsnachweise dauern 15–40 Minuten und finden . Sie erfolgen durch:

- a) mündliche Überblicksprüfung mit oder ohne Spezialgebiet (in der Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers [Mindestanforderung: Masterabschluss]), oder
- b) Präsentation einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten schriftlichen Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Thesenpapier, Essay o. ä.) mit anschließender Diskussion, oder
- c) Präsentation eines Portfolios oder eines Thesenpapiers mit Kolloquium.

⁵ Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch:

- a) eine zwei- bis dreistündige Klausur, oder
- b) eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Essay).

⁶ Schriftliche Leistungsnachweise für Einzelveranstaltungen erfolgen in der Regel durch eine einstündige Klausur.

⁷ Inhalt, Umfang und Durchführung der Leistungsnachweise sind in der Wegleitung festgelegt. Bestehen alternative Möglichkeiten des Leistungsnachweises, wird die Wahl im Einvernehmen mit den Dozierenden festgelegt.

⁸ Ein nicht bestandener benoteter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen eines benoteten Leistungsnachweises für ein Pflichtmodul führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium Religionspädagogik. Ist ein Wahlpflichtmodul nach den zulässigen Wiederholungen nicht bestanden oder verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf eine Wiederholung, kann das Modul durch ein anderes ersetzt werden.

⁹ Wer einen Leistungsnachweis nicht in genügender Form erbracht hat, erhält mit dem Bescheid über den Leistungsnachweis die Einladung zur Wiederholung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich bis 10 Tage vor der betreffenden Wiederholung des Leistungsnachweises abzumelden, muss dann aber das Modul wiederholen, wenn sie bzw. er es angerechnet haben will.

Nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen

§ 9. Module im Wahlbereich werden durch nicht benotete Leistungsnachweise überprüft.

² Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende oder von fakultätsfremden Modulen im Wahlbereich. Für diese können Noten vergeben werden.

³ Die nicht benoteten Leistungsnachweise erfolgen:

- a) in Vorlesungen durch mündliche Prüfungen oder schriftliche Tests,
- b) in interaktiven Veranstaltungen wie Grundkursen, Seminaren oder Übungen insbesondere durch Referate, Protokolle, Essays oder Arbeitsblätter,
- c) durch überfachliche Kompetenzen.

Individuelle Lektüre sowie freie schriftliche Arbeiten werden entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung überprüft.

⁴ Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den betreffenden Dozierenden bekannt gegeben.

⁵ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁶ Nicht benotete Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

⁷ Ein nicht bestandener nicht benoteter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ist ein Wahlmodul nach den zulässigen Wiederholungen nicht bestanden oder verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf eine Wiederholung, kann das Modul durch ein anderes ersetzt werden.

⁸ Wer einen Leistungsnachweis nicht in genügender Form erbracht hat, erhält mit dem Bescheid über den Leistungsnachweis die Einladung zur Wiederholung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich bis 10 Tage vor der betreffenden Wiederholung des Leistungsnachweises abzumelden, muss dann aber das Modul wiederholen, wenn sie bzw. er es angerechnet haben will.

Leistungsbewertung

§ 10. Leistungsnachweise im Bachelorstudium werden mit bestanden/nicht bestanden oder mit den folgenden Noten beurteilt:

- a) 6 (ausgezeichnet)
- b) 5,5 (sehr gut)
- c) 5 (gut)
- d) 4,5 (befriedigend)
- e) 4 (genügend)
- f) 3,5 (nicht mehr genügend)
- g) 3 (ungenügend)
- h) 2 (schwach)
- i) 1 (sehr schwach)

² Bei Noten unter 4 gelten die Leistungsnachweise als nicht bestanden.

³ Ergibt die Mittelung von Noten Teilnoten, so werden diese auf die nächste Halbnote auf- oder abgerundet.

Einsichtsrecht

§ 11. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsnachweise gewährt das Dekanat der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 12. Das Buchen eines Moduls bedeutet automatisch die Anmeldung für den entsprechenden Leistungsnachweis. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsnachweisen oder Abgabeterminen ist spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin schriftlich und begründet bei der Studienkommission einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist können bei triftigen Gründen gewährt werden.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Studienkommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Diese legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 13. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, auch eines teilweisen, insbesondere die Verwertung von Arbeiten Dritter unter Anmassung der Autorschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit. Weitere Konsequenzen, namentlich der Ausschluss vom Studium, bleiben vorbehalten.

Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14. Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von

Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Studienkommission.

² Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Ebene ganzer Module oder von Einzelveranstaltungen in Studiengängen mit Koordinationsvereinbarungen ist kein Gesuch erforderlich.

³ Den Betroffenen wird die Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung durch die Prodekanin Lehre bzw. den Prodekan Lehre mitgeteilt.

IV. Zuständigkeiten

Studienkommission Theologie

§ 15. Die Studienkommission wird von der Fakultätsversammlung gewählt. Sie besteht aus

- a) der Prodekanin Lehre bzw. dem Prodekan Lehre (Vorsitz) und
- b) zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät.

² Die Studienkommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsnachweise, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Härtefälle

§ 16. In Härtefällen kann die Studienkommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 17. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle, schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss den Bestimmungen des Universitätsgesetzes angefochten werden.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 18. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Nebenfach Religionspädagogik im Wintersemester 2006/2007 und später an der Universität Zürich beginnen, wiederaufnehmen oder an die Universität Zürich wechseln.

² Studierende, welche nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung studieren, können bei der Studienkommission beantragen, ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortzusetzen.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 19. Diese Studienordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

In revidierter Fassung durch die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich approbiert am 19. September 2008.

Namens der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

Der Dekan:
Prof. Dr. Konrad Schmid